



Jagdhundewesen

in Niedersachsen



Herausgeber

Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
Schopenhauerstraße 21
30625 Hannover

Titelbilder

Stephan Johanshon
Sven-Erik Arndt

Gestaltung

HenryN., Braunschweig

Druck

roco, Wolfenbüttel

© 2012

Die – auch auszugsweise – Veröffentlichung von Teilen/Fotos dieses Berichtes bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Herausgeber.

Vorwort

Eine waidgerechte Jagd ist nur denkbar unter Einsatz von brauchbaren Jagdhunden. Die Anforderungen des heutigen Jagdbetriebs setzen die Maßstäbe zur Klärung der Frage, was denn ein brauchbarer Jagdhund ist. Derzeit ist in Niedersachsen ein Jagdhund brauchbar, der den Anforderungskriterien der Brauchbarkeitsprüfung oder vom Inhalt her vergleichbaren Prüfungen entspricht.

Die Leistungszucht von Jagdhunden – ausgerichtet auf eine strenge Zuchtauslese im Jagdeinsatz – ist an den Fürstenhöfen in Deutschland über viele hundert Jahre betrieben worden.

1879 schlossen sich Jagdhundfreunde mit dem Ziel der Förderung der Zucht von Jagdhunden in Hannover zusammen. Sie führten Begriffe der Ethik in die Jagd ein, stellten Gedanken des Tierschutzes anderen Überlegungen voran und prägten den Begriff der Waidgerechtigkeit. Unlösbar damit verbunden verstanden sie darunter vor allem die Jagd mit dem brauchbaren Hund.

Der 1875 als Vereinigung der Jäger gegründete „Allgemeine Deutsche Jagdschutzverein“, unterstützte durch Veröffentlichungen in seinen Publikationen die Gedanken der Jagdkynologen und half, aktiv deren Ziele der Jägerschaft nahezubringen. In dieser Zeit begann man auch Rassestandards für Jagdhunde zu definieren und mehr danach „rein“ zu züchten, d.h. nur noch solche Hunde zu paaren, die dem Standard einer Jagdhunderasse entsprachen.

Die Leistung im Jagdbetrieb, einheitlich geprüft über ein ständig verfeinertes System, blieb weiterhin Grundlage der Zucht. Bis heute bietet die an der Jagdpraxis ausgerichtete Reinzucht den Jägern die größte Gewähr, dass die Hunde die im praktischen Jagdbetrieb anfallenden Anforderungen bestmöglich erfüllen.

I. Jagdhunde

Vorstehhunde

Die Anlage des Vorstehens (Erstarren bei Wildwitterung) ist bei Vorstehhunden durch Auslese besonders genetisch gefestigt. Diese Vollgebrauchshunde können bei der Jagd vielfältig eingesetzt werden, z. B.

Vor dem Schuss:

- angemessene Suche im offenen Gelände mit Vorstehen gefundenen Wildes
- Buschieren (kurze Suche vor dem Führer) in unübersichtlichem Gelände mit Vorstehen gefundenen Wildes
- Stöbern (selbständiges, weites Suchen) im Wald und in Maisschlägen
- Stöbern im deckungsreichen Gewässer

Nach dem Schuss:

- Nachsuche von Schalenwild am langen Riemen, einschließlich Hetze, Stellen und Niederziehen
- Verlorenbringen von Niederwild in Feld, Wald und Wasser

1. Deutsche Vorstehhunde z. B.

1.1 Rauhaarige Vorstehhunde:

Deutsch Drahthaar (DD)
Deutsch Stichelhaar (DSt)
Pudelpointer (PP)
Griffon (GR)

1.2 Kurzhaarige Vorstehhunde:

Deutsch Kurzhaar (DK)
Kurzhaariger Weimaraner (W)

1.3 Langhaarige Vorstehhunde:

Deutsch Langhaar (DL)
Großer Münsterländer (GM)
Kleiner Münsterländer (KIM)
Langhaariger Weimaraner (WL)

2. Englische Vorstehhunde z. B.

English Setter (ES)
Irish Setter (IS)
Gordon Setter (GS)
Pointer (Pt)
Irish Red and White-Setter

3. Französische Vorstehhunde z. B.

Epagneul-Breton
Epagneul-Francais

4. Ungarische Vorstehhunde z. B.

Magyar Vizsla Drahthaar (UD)
Magyar Vizsla Kurzhaar (UK)



Deutsch Drahthaar (DD)

Vorstehhunde

Deutsche Vorstehhunde z. B. Rauhaarige Vorstehhunde

Deutsch Drahthaar (DD)

Abbildung Seite 3

- Rüden 61– 68 cm; Hündinnen 57– 64 cm
- Braunschimmel mit oder ohne Platten;
Schwarzsimmel mit oder ohne Platten;
braun mit oder ohne weißen Brustfleck

Deutsch Stichelhaar (DSt)

- Rüden 60–70 cm; Hündinnen 58– 68 cm
- braun mit oder ohne weißen Brustfleck;
Braunschimmel mit oder ohne braune
Platten und Hellschimmel mit oder ohne
braune Platten

Pudelpointer (PP)

- Rüden 60– 68 cm; Hündinnen 55– 63 cm
- Zuchtziel ist eine dunkelbraune Farbe,
dürklaubfarbene oder schwarze Hunde
sind auch zugelassen



Deutsch Stichelhaar (DSt)



Pudelpointer (PP)



Griffon (GR)

Griffon (GR)

- Rüden 55–60 cm; Hündinnen 50–55 cm
- stahlgrau mit kastanienbraunen Flecken oder einfarbig kastanienbraun, oft kastanienbraun mit Beimischung von weißen Haaren oder gestichelt; ebenfalls zulässig weiß und kastanienbraun, weiß, orange



Deutsch Kurzhaar (DK)

Kurzhaarige Vorstehhunde

Deutsch Kurzhaar (DK)

- Rüden 62–66 cm; Hündinnen 58–63 cm
- braun ohne Abzeichen oder mit geringen weißen Abzeichen an Läufen und Brust; dunkler braunschimmel mit braunem Kopf, Platten oder Tupfen; heller Braunschimmel mit/ohne Platten braunem Kopf, Tupfen; weiß mit brauner Kopfzeichnung, braunen Platten oder Tupfen; schwarz/schwarzschimmel; gelber Brand zugelassen

Vorstehhunde

Kurzhaariger Weimaraner (W)

- Rüden 59–70 cm; Hündinnen 57–65 cm
- silber-, reh- oder mausgrau sowie Übergänge; weiße Abzeichen an Zehen und Brust in geringem Maße zulässig
- kurzes, kräftiges, sehr dichtes, glatt anliegendes Deckhaar; ohne oder mit geringer Unterwolle



Kurzhaariger Weimaraner (W)

Langhaarige Vorstehhunde

Deutsch Langhaar (DL)

- Rüden 63–66 cm; Hündinnen 60–63 cm
- braun, braun-weiß und braunschimmel
- lange, gut befranste Behaarung, Rute mit schöner Fahne



Deutsch Langhaar (DL)



Großer Münsterländer (GM)



Kleiner Münsterländer (KIM)

Großer Münsterländer (GM)

- Rüden 60–65 cm; Hündinnen 58–63 cm
- weiß mit schwarzen Platten und Tupfen, überwiegend jedoch schwarz geschimmelt
- langes, dichtes, kein lockiges oder abstehendes Haar

Kleiner Münsterländer (KIM)

- Rüden 52–56 cm; Hündinnen 50–54 cm
- braun-weiß und braunschimmel mit braunen Platten und Tupfen
- glänzendes, glattes bis leicht gewelltes Haar, dicht und nicht zu lang

Vorstehhunde

Langhaariger Weimaraner (WL)

- Rüden 59–70 cm; Hündinnen 57–65 cm
- silber-, reh- oder mausgrau sowie Übergänge; weiße Abzeichen in geringem Maße an Zehen und Brust zulässig
- weiches, langes Deckhaar mit wenig oder ohne Unterwolle



Langhaariger Weimaraner (WL)

Englische Vorstehhunde z. B.

English Setter (ES)

- Rüden 65–68 cm; Hündinnen 61–65 cm
- Haar schwarz und weiß, orange und weiß, zitronenfarben und weiß, leberbraun und weiß oder tricolor
- vom Hinterkopf in Höhe des Behangs beginnend über den ganzen Körper verteilt leicht gewellt, aber nicht gelockt, lang und seidig. „Hosen“ an den Hinterläufen und Befederung an den Vorderläufen fast bis zu den Pfoten reichend



English Setter (ES)



Irish Setter (IS)



Gordon Setter (GS)

Irish Setter (IS)

- Rüden 58–67 cm; Hündinnen 55–62 cm
- sattes Kastanienbraun ohne jede Spur von Schwarz; weiß an der Brust, am Hals und an den Zehen oder als kleiner Stern auf der Stirn oder als schmaler Streifen oder Blesse auf Nase oder Gesicht ist nicht disqualifizierend
- am Kopf, den Vorderseiten der Läufe und den Behangspitzen kurz und fein. Am Körper und den Läufen von mäßiger Länge, flach anliegend und möglichst ohne Locken und Wellen, Befransung an Brust und Rute

Gordon Setter (GS)

- Rüden 66 cm; Hündinnen 62 cm
- tiefglänzendes Kohlschwarz, ohne Rostschimmer, mit kastanienrotem, d.h. leuchtendem Brand. Schwarze Strichelung auf den Zehen und ein schwarzer Strich unter dem Unterkiefer erlaubt

Vorstehhunde

Pointer (Pt)

- Rüden 63–69 cm; Hündinnen 61–66 cm
- übliche Farben sind zitronenfarben und Weiß, Orange und Weiß, Leberbraun und Weiß und Schwarz und Weiß. Auch einfarbig und dreifarbig (tricolor) ist standardgerecht



Pointer (Pt)

Irish Red and White-Setter

- Rüden 62–66 cm; Hündinnen 57–61 cm
- Erscheinungsbild stark und kraftvoll, sehr ausgewogen und gut proportioniert, ohne jegliches Zeichen von Schwerfälligkeit, eher athletisch als rassig. Grundfarbe weiß, mit nicht durchbrochenen roten Flächen
- langes seidiges Haar, als sogenannte „Befederung“ an der Rückenseite der Vorder- und Hinterläufe sowie auf der Außenseite des Behangs



Irish Red and White-Setter



Epagneul Breton



Epagneul Français

Französische Vorstehhunde z. B.

Epagneul Breton

- Rüden 48–51 cm; Hündinnen 47–50 cm
- der kleinste Vorstehhund. Insgesamt gesehen ist er kompakt, stämmig und kräftig, jedoch ohne Schwere und recht elegant. Weiß und orange, weiß und schwarz, weiß und braun, mit mittelmäßig überhandnehmender Scheckung in Form von unregelmäßigen Platten. Einfarbiges Haarkleid ist nicht zulässig

Epagneul Français

- Rüden 56–61 cm; Hündinnen 55–59 cm
- mittelgroßer, eleganter und muskulöser Hund vom Brackentyp mit normalen Körperproportionen. Weiß und braun in mittlerer Scheckung, mit unregelmäßigen Platten, wenig oder mittelmäßig getüpfelt und ohne Übermaß geschimmelt

Ungarische Vorstehhunde z. B.

Magyar Vizsla Drahthaar (UD)

- Rüden 58–64 cm; Hündinnen 54–60 cm
- lebhafter, semmelgelber, trockener und hagerer Jagdhund, dessen Körperbau robuster ist als der des kurzhaarigen Ungarischen Vorstehhundes
- Haar drahthaarig, anliegend, kräftig, dicht und glanzlos. Das Deckhaar ist 2–3 cm lang; dichte, wasserabweisende Unterwolle

Magyar Vizsla Kurzhaar (UK)

- Rüden 58–64 cm; Hündinnen 54–60 cm
- mittelgroßer, eleganter Hund von edlem Äußeren mit kurzem, semmelgelbem Haarkleid
- Haar kurz und dicht, soll sich derb und hart anfühlen. Am Kopf und am Behang soll es dünner, seidiger und kürzer sein, an der Unterseite der Rute etwas, aber nicht auffallend länger. Keine Unterwolle



Magyar Vizsla Drahthaar (UD)



Magyar Vizsla Kurzhaar (UK)

Stöberhunde

Stöberhunde sind mittelgroße Jagdhunde, deren Hauptaufgabe das weiträumige Durchsuchen von dichten Waldparzellen und Mais ist (Stöbern) und die aufgestöbertes Wild laut auf der Spur oder Fährte verfolgen.

Weitere Einsatzmöglichkeiten:

Vor dem Schuss:

- Buschieren
- Stöbern

Nach dem Schuss:

- Nachsuche von Schalenwild
- Verlorenbringen von Niederwild in Feld, Wald und Wasser

Stöberhunde z. B.

Deutscher Wachtelhund (DW)
Cocker Spaniel (Co.-SP)
English Springer Spaniel (Spr.Sp)



Deutscher Wachtelhund (DW)

Stöberhunde z. B.

Deutscher Wachtelhund (DW) *Abb. Seite 13*

- Rüden 48–54 cm; Hündinnen 45–52 cm
- mittelgroßer, langhaariger, sehr muskulöser Stöberhund, mit edlem Kopf und kräftigen Knochen. Kräftiges, dicht anliegendes, meist welliges, gelegentlich auch lockiges oder glattes Langhaar, mit dichter Unterwolle

Cocker Spaniel (Co.-SP)

- Rüden 39–41 cm; Hündinnen 38–39 cm
- Haar glatt, seidig, niemals drahtig oder wellig, nicht zu reichlich und niemals lockig. Gebäude, Vorderläufe und Hinterläufe über dem Sprunggelenk gut befedert

English Springer Spaniel (Spr. Sp)

- ca. 51 cm
- symmetrisch gebaut, kompakt, kräftig, fröhlich, lebhaft. Haar dicht, glatt und wetterresistent, niemals grob. Mäßige Befederung an Behang, Vorderläufen, Körper und Hinterhand



Cocker Spaniel (Co.-SP) Foto: Fotolia/© Dogs



English Springer Spaniel (Spr. Sp)

Apportierhunde

Apportierhunde wurden ursprünglich in England und Amerika als reine Spezialisten gezüchtet.

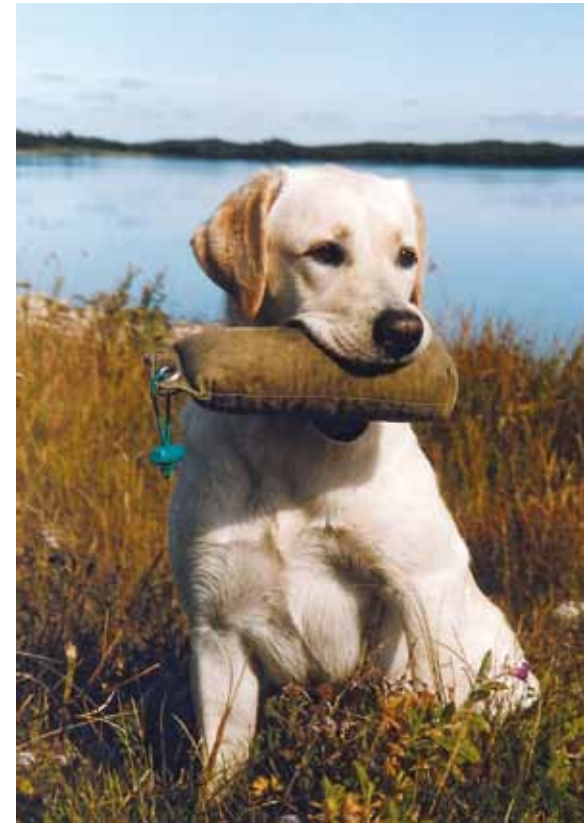
Einsatzbereiche:

Nach dem Schuss:

- Nachsuche von Schalenwild
- Verlorenbringen von Niederwild
in Feld, Wald und Wasser

Apportierhunde z. B.

Labrador Retriever
Golden Retriever
Curly coated Retriever
Flat coated Retriever
Chesapeake Bay Retriever
Nova Scotia Duck Tolling Retriever



Apportierhunde

Apportierhunde z. B.

Labrador Retriever

- Rüden 56–57 cm; Hündinnen 54–56 cm
- kräftig gebaut, kurz in der Lendenpartie, sehr rege, breiter Oberkopf. Einfarbig schwarz, gelb oder leber-/schokoladenbraun
- kennzeichnendes Merkmal: Haar kurz, dicht, nicht wellig, ohne Befederung, fühlt sich ziemlich hart an; wetterbeständige Unterwolle



Labrador Retriever

Golden Retriever

- Rüden 56–61 cm; Hündinnen 51–56 cm
- Erscheinungsbild symmetrisch, harmonisch, lebhaft, kraftvoll, ausgeglichene Bewegung. Jede Schattierung von Gold oder cremefarben, weder rot noch Mahagoni. Einige wenige weiße Haare, allerdings nur an der Brust, sind zulässig
- Haar glatt oder wellig mit guter Befederung, dichte wasserabstoßende Unterwolle



Golden Retriever Foto: piclease/C. Müller



Curly coated Retriever



Flat coated Retriever

Curly coated Retriever

- Rüden 67,5 cm; Hündinnen 62,5 cm
- kräftiger, gut aufgerichteter Hund mit einer gewissen Eleganz und einem unverkennbaren schwarzen oder braunen Haarkleid
- Körperbehaarung besteht aus einer dicken Masse von kleinen, dichten, festen Locken, die dicht auf der Haut liegen; keine Unterwolle und keine kahlen Stellen. Sonstiges Haar glatt

Flat coated Retriever

- Rüde 59–61,5 cm; Hündinnen 56,5–59 cm
- aufgeweckter, reger Hund von mittlerer Größe mit intelligentem Ausdruck, zeigt Kraft ohne schwerfällig zu wirken; nur schwarz oder leberbraun
- Haar dicht, von feiner bis mittelstarker Textur und guter Qualität, so glatt wie möglich. Läufe und Rute gut befedert

Apportierhunde

Chesapeake Bay Retriever

- Rüden 58–66 cm; Hündinnen 53–61 cm
- starker, ausgewogener, kräftig gebauter Hund von mittlerer Größe und mittlerer Körper-, sowie Lauflänge, tief und breit in der Brust, die Schulter für die volle Freiheit der Bewegung gebaut, und mit keinerlei Neigung zu Schwäche in irgendeinem Merkmal, insbesondere in der Hinterhand. Jede Farbe von braun, Binse oder totem Gras ist annehmbar. Einfarbige Chesapeakes werden bevorzugt



Chesapeake Bay Retriever

Nova Scotia Duck Tolling Retriever

- Rüden 48–51 cm; Hündinnen 45–48 cm
- mittelgroßer, kraftvoller, kompakter, harmonischer und gut bemuskelter Hund; die Farbe besteht aus verschiedenen Schattierungen von rot oder orange, wobei die Befederung und die Unterseite der Rute farblich heller ist. Weiße Farbmarkierungen häufig



Nova Scotia Duck Tolling Retriever Foto: S. Johanshon

Erdhunde

Erdhunde werden vornehmlich zur Jagd unter der Erde (im Bau) eingesetzt. Sie veranlassen das Raubwild (Fuchs, Dachs), den Bau zu verlassen (Sprengen).

Weitere Einsatzbereiche:

Vor dem Schuss:

- Stöbern im dichten Wald und in Maisschlägen
- Stöbern in deckungsreichen Gewässern (nur die Terrier)
- Buschieren

Nach dem Schuss:

- Nachsuche von Schalenwild
- Nachsuche von kleinerem Niederwild (Kanin, Fasan) mit Apportieren (Terrier)
- Nachsuchen von krankem und totem Wasserwild in deckungsreichen Gewässern (Terrier)

Erdhunde z. B.

Deutscher Jagdterrier (DJT)
Foxterrier Drahthaar (FT)
Foxterrier Glatthaar (FT)
Rauhaarteckel (RT)
Langhaarteckel (LT)
Kurzhaarteckel (KT)
Parson-Russel-Terrier



Deutscher Jagdterrier (DJT)

Erdhunde z. B.

Deutscher Jagdterrier (DJT) *Abb. Seite 19*

- Rüden 33–40 cm; Hündinnen 33–40 cm
- kleiner, kompakter, gut proportionierter Jagdgebrauchshund. Schwarz, dunkelbraun oder schwarzgrau meliert mit rotgelben, scharf abgegrenzten sauberen Abzeichen an Augenbrauen, Fang, Brust, Läufen, Waidloch (After)

Foxterrier Drahthaar (FT)

- Rüden 39 cm; Hündinnen etwas kleiner
- aktiv und lebhaft. Vereint in kleinerem Rahmen Knochenstärke und Kraft. Vorherrschend weiß mit schwarzen, schwarz und lohfarbenen oder lohfarbenen Abzeichen

Foxterrier Glatthaar (FT)

- Rüden 39 cm; Hündinnen etwas kleiner
- aktiv, lebhaft. Mit Knochenstärke und Kraft in kleinem Rahmen, keinesfalls schwerfällig oder grob wirkend. Haar gerade, flach anliegend, glatt, hart, dicht und füllig. Weder Bauch noch Schenkelinnenseiten dürfen kahl sein



Foxterrier Drahthaar (FT)



Foxterrier Glatthaar (FT) Foto: S. Johanson



Rauhaarteckel (RT)



Langhaarteckel (LT)

Rauhaarteckel (RT)

- am ganzen Körper mit Unterwolle durchsetztes, vollkommen gleichmäßig anliegendes, dichtes, drahtiges Deckhaar; deutlich ausgeprägter Bart
- Überwiegend hell- bis dunkelsaufrfarben sowie dürrlaubfarben. Weiterhin gelten die Farben wie beim Kurzhaarteckel beschrieben

Langhaarteckel (LT)

- mit Unterwolle versehenes schlichtes, glänzendes Haar, am Körper anliegend, verlängert sich unter dem Hals und an der Unterseite des Körpers, hängt am Behang über, an der Hinterseite der Läufe eine deutlich längere Behaarung (Befederung); vollständige Fahne an der Unterseite der Rute

Kurzhaarteckel (KT)

- Haar kurz, dicht, glänzend, glatt anliegend, fest und hart, nirgends unbehaarte Stellen zeigend
- einfarbig: rot, rotgelb, gelb, alles mit oder ohne schwarze Stichelung
- zweifarbig: tiefschwarz oder braun, je mit rostbraunen oder gelben Abzeichen (Brand)
- Gefleckte (getigerte, gestromte): Die Grundfarbe ist immer die dunkle Farbe (schwarz, rot oder grau). Erwünscht sind unregelmäßige graue, aber auch beige Flecken

Parson-Russel-Terrier

- Rüden 36 cm; Hündinnen 33 cm
- arbeitsfreudig, lebhaft, wendig. Für Schnelligkeit und Ausdauer gebaut, vermittelt einen allgemeinen Eindruck von Harmonie und Beweglichkeit; vollständig weiß oder vorwiegend weiß mit lohfarbigen, gelben oder schwarzen Abzeichen oder Kombinationen dieser Farben



Kurzhaarteckel (KT)



Parson-Russel-Terrier

Schweißhunde

Schweißhunde sind reine Spezialhunde für die Nachsuche auf Schalenwild. Ihr Einsatzgebiet ist ausschließlich diese Arbeit.

Nach dem Schuss:

- Nachsuche von Schalenwild am langen Riemen, Hetze und Stellen.

Schweißhunde z. B.

Hannoverscher Schweißhund (HS)

Bayerischer Gebirgsschweißhund (BGS)



Foto: S.-E. Arndt

Schweißhunde

Schweißhunde z. B.

Hannoverscher Schweißhund (HS)

- Rüden 50–55 cm; Hündinnen 48–53 cm
- mittelgroßer, wohlproportionierter, kraftvoller Hund; gut gestellte, kräftig bemuskelte Vorder- und Hintergliedmassen; breite tiefe Brust, leicht faltige Stirn und klare dunkle Augen; hell bis dunkelhirschrot, mehr oder weniger stark gestromt, mit und ohne Maske



Hannoverscher Schweißhund (HS)

Bayerischer Gebirgsschweißhund (BGS)

- Rüden 47–52 cm; Hündinnen 44–48 cm
- harmonischer, leichterer, sehr beweglicher und muskulöser, mittelgroßer Hund; tiefrot, hirschrot, rotbraun, rot gelb, auch fahlgelb bis semmelfarben; rot-grau, wie das Winterhaar des Rotwildes, auch geflammt oder dunkel gestrichelt; Fang und Behang dunkel



Bayerischer Gebirgsschweißhund (BGS)

Jagende Hunde

Jagende Hunde sind Bracken. Sie verfolgen die Spur oder Fährte von Wild laut über weite Entfernungen. Ihre jagdliche Verwendung ist:

Vor dem Schuss:

- Stöbern im Wald und Mais
- Brackieren

Nach dem Schuss:

- Nachsuche von Schalenwild

Jagende Hunde z. B.

Deutsche Bracke (DtBr)

Alpenländische Dachsbracke (ADBr)

Brandelbracke (BrBr)

Steirische Rauhaarbracke (StBr)

Tirolerbracke (TiBr)

Schwarzwildbracke/Kopov

Beagle (Be)

Foxhound (FH)



Jagende Hunde z. B.

Deutsche Bracke (DtBr)

- 40–53 cm
- leichter, hochstehender, eleganter, doch kräftig gebauter Jagdhund mit edlem, verhältnismäßig leichtem Kopf, gutem Behang und gut getragener Rute; rot bis gelb mit schwarzem Sattel oder Mantel und weißen Brackenabzeichen: durchgehende Blesse, weißer Fang mit Halsring, weiße Brust, Läufe und Rutenspitze



Deutsche Bracke (DtBr)

Alpenländische Dachsbracke (ADBr)

- Rüden 37–38 cm; Hündinnen 36–37 cm
- niederläufiger, kräftiger Jagdhund mit stark-knochigem, robustem Körperbau, dichtem Haarkleid, fester Muskulatur; Idealfarbe ist dunkles Hirschrot mit oder ohne leichter schwarzer Stichelung sowie schwarz mit klar abgegrenztem rot-braunen Brand an Kopf Vieräugl), Brust, Läufen, Pfoten und an der Rutenunterseite



Alpenländische Dachsbracke (ADBr)



Brandelbracke (BrBr)



Steirische Rauhaarbracke (StBr)

Brandelbracke (BrBr)

- Rüden 50–56 cm; Hündinnen 48–54 cm
- mittelgroß; kräftiger, langgestreckter, elastischer Körperbau; schwarz mit wenig, scharf abgesetztem hell bis dunkelbraunem Brand. Die zwei lohfarbenen Abzeichen über den Augen (Vieräugel) müssen vorhanden sein
- Glatthaar, fest anliegend, dicht, voll, elastisch mit Seidenglanz

Steirische Rauhaarbracke (StBr)

- Rüden 47–53 cm; Hündinnen 45–51 cm
- mittelgroße, kräftige Muskulatur, ernster Ausdruck; rot und fahlgelb. Weißer Bruststern ist gestattet
- Rauhaar, nicht zottig, glanzlos, hart und grob. Die Kopfbehaarung ist kürzer als am Leibe, einen Schnurrbart bildend

Tirolerbracke (TiBr)

- Rüden 44–50 cm; Hündinnen 42–48 cm
- mittelgroß. Knochen von mittlerer Stärke, kräftig, bemuskelt, sehnig, fließende lange Außenlinien; rot oder schwarzrot (kann auch dreifarbig sein).
- dichtes Stockhaar mit Unterwolle, eher grob als fein



Tirolerbracke (TiBr)

Schwarzwildbracke / Kopov

- Rüden 45–50 cm; Hündinnen 40–45 cm
- stets einfarbig, schwarz mit lohfarbenen Abzeichen. Eher leichter Körperbau, dabei jedoch festes Knochengerüst
- Haar mittelmäßig derb, anliegend und dicht; an Rücken, Hals und Rute länger. Unterwolle dicht



Schwarzwildbracke / Kopov



Beagle (Be)



Foxhound (FH)

Beagle (Be)

- 33–40 cm
- robuster und kompakter Hund;
Dreifarbig (schwarz, braun und weiß bzw. blau, weiß und braun); dachsfarbig gefleckt; hasenfarbig gefleckt; zitronengelb gefleckt; zitronengelb und weiß; rot und weiß; braun und weiß; schwarz und weiß; ganz weiß. Die Rutenspitze ist weiß
- Behaarung kurz, dicht und wetterbeständig

Foxhound (FH)

- 58–64 cm
- gut ausgewogener, kraftvoller Hund mit sauber gezeichneten Umrisslinien; alle anerkannten Laufhundefarben und Abzeichen.
- Haar kurz und dicht; gegen schlechte Witterung widerstandsfähig

Jagdgebrauchshundverband

Der Jagdgebrauchshundverband (JGHV) als Dachorganisation für das Jagdhundewesen in Deutschland hat die Aufgabe, die Zuchtvereine der Jagdhunderassen zusammenzuschließen und die Prüfung und Zucht für die Beschaffung brauchbarer Jagdhunde zu fördern. Darüber hinaus ist der JGHV verantwortlich für die Aus- und Fortbildung von Verbandsrichtern und für die Förderung des Jagdkynologischen Wissens in der Jägerschaft. Der Jagdgebrauchshundverband führt das Deutsche Gebrauchshund-Stammbuch (DGStB) als Leistungsnachweis für die Jagdhunde und Dokumentation der Verbandsarbeit.

Nur Hunde der vom JGHV anerkannten Rassen werden zur Prüfung des Verbandes und zu Brauchbarkeitsprüfungen zugelassen und können die für bestimmte Jagdarten nach dem Niedersächsischen Landesjagdgesetz vorgeschriebene geforderte jagdliche Brauchbarkeit erwerben.

Schutz-, Wach- und Begleithunde wie z. B. Schäferhunde, Rhodesian-Ridgeback, Dalmatiner, Airedale Terrier, Border-, Westfalen- und Heideterrier gehören nicht zu den anerkannten Jagdhunderassen und können in Niedersachsen nicht die gesetzlich geforderte jagdliche Brauchbarkeit erlangen.



Foto: Pony Royal

Arbeit vor und nach dem Schuss

Arbeit vor dem Schuss			... nach dem Schuss
Gelände	Jagdart	Hund hat gefunden, wenn er...	Arbeit des Hundes
Wald, Schilf, Maisschläge <i>Blickverbindung zwischen Hund und Führer ist unterbrochen</i>	Stöbern	...spurlaut/ fährtenlaut/ sichtlaut Wild herausdrückt	Nachsuchen/Apportieren
Feld, Brache, Wiese <i>Blickverbindung zwischen Hund und Führer, kurze Distanz</i>	Suche	...vorsteht	Apportieren/Nachsuche
Wasser <i>Blickverbindung zwischen Hund und Führer ist zeitweise unterbrochen</i>	Stöbern	...Wasserwild herausdrückt (manchmal sichtlaut)	Apportieren/Nachsuche
Bau	Baujagd	...Laut beim Vorliegen gibt	Apportieren/ ggf. Herausziehen





Lautäußerungen

- | | |
|-----------------|--|
| Spurlaut (spl) | Hund bellt wiederholt auf einer Spur oder Fährte ohne Sichtverbindung zum Wild. Bei Schalenwild Fährtenlaut genannt (erwünscht!). |
| Sichtlaut (sil) | Hund bellt während er mit Sichtverbindung dem Wild folgt. Die Sichtverbindung kann kurzfristig unterbrochen sein (erwünscht!). |
| Waidlaut (wdl) | Hund gibt ohne Wildwitterung Laut (niedrige Reizschwelle, Wesensschwäche, Hund fehlt die innere Ausgeglichenheit, unerwünscht). Zuchtausschluss |
| Baulaut | Wie Waidlaut. Hund gibt im Bau ohne Wildwitterung Laut. Ebenfalls Wesensschwäche (unerwünscht). |
| Fraglich (?) | Hund konnte nicht sicher beurteilt werden oder es ergab sich keine Möglichkeit auf der Prüfung, ob er sicht- und/oder spurlaut ist (bedauerlich). |
| Standlaut | Hund signalisiert durch sein anhaltendes Gebell, dass er Wild an einer Stelle gefunden hat, i. d. R. mit tieferer Stimme als beim Spur-/Sichtlaut (erwünscht). |
| Stumm (st) | Keine Lautäußerung beim Verfolgen von sichtigen Wild (unerwünscht). Zuchtausschluss |

II. Rechtsvorschriften

Tierschutzgesetz

§ 3 Ziff. 7

Es ist verboten, ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen.

§ 3 Ziff. 8

Es ist verboten, ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze waidgerechter Jagdausübung erfordern (Jagdklausel).

§ 18 (1) Ziff. 4

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt.

Bundesjagdgesetz

§ 1 (3)

Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu beachten.

§ 19 (1) Ziff. 16

Verboten ist, die Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1000 Hektar auszuüben.

§ 22 (1)

Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die Länder können die Jagdzeiten abkürzen oder aufheben.





Niedersächsisches Jagdgesetz

§ 4 Jagdhunde

1. Den Jagdausübungsberechtigten muss ein für den Jagdbezirk brauchbarer Jagdhund, der geprüft ist, zur Verfügung stehen.
2. Bei jeder Such-, Drück- oder Treibjagd sowie jeder Jagd auf Federwild muss ein hierfür brauchbarer, geprüfter Jagdhund mitgeführt werden.
3. Bei der Nachsuche ist ein hierfür brauchbarer, geprüfter Jagdhund einzusetzen. Wild, das offensichtlich schwer krank ist und sofort zur Strecke gebracht werden kann, darf ohne Hund verfolgt werden.
4. Außerhalb befriedeter Bezirke ist Jagdhundeausbildung einschließlich der Prüfung Jagdausübung. Dabei ist das Arbeiten auf der Wildspur in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli nur an der Leine zulässig, soweit nicht Junghunde bis zum 15. April ausgebildet und geprüft werden.

§ 28 Schweißhundführung

Wer von der Jagdbehörde als Führerin oder Führer eines bestimmten Schweißhundes bestätigt ist, darf mit diesem krankgeschossenes oder schwerkrankes Schalenwild, das den Jagdbezirk wechselt, nachsuchen. Ihr oder Ihm muss hierzu ein Auftrag von einer Person erteilt worden sein, die in einem Jagdbezirk zur Jagd befugt ist, in dem das Wild krankgeschossen oder das schwerkranke Wild bemerkt worden ist.

Die Führerin oder der Führer des Schweißhundes darf bei der Nachsuche Schusswaffen führen und das nachgesuchte Wild erlegen. Eine Nachsuche findet nicht statt bei einem Wechsel in einen militärisch oder aus anderen wichtigen Sicherheitsgründen gesperrten Nachbarjagdbezirk. Die Führerin oder der Führer eines Schweißhundes soll die Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdbezirke bei der Nachsuche betreten worden sind, unverzüglich benachrichtigen.

§ 29 (1) Ziff. 2: Jagdschutz

Die Jagdschutzberechtigten sind in ihrem Jagdbezirk befugt, wilde Hunde zu töten, die sich nicht innerhalb der Einwirkung einer für sie verantwortlichen Person befinden und nicht als Jagd-, Rettungs-, Hirten-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde erkennbar sind.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

- entgegen § 4 Abs. 1 keinen für den Jagdbezirk brauchbaren Jagdhund, der geprüft ist, zur Verfügung hat;
- entgegen § 4 Abs. 2 bei einer Such-, Drück- oder Treibjagd oder einer Jagd auf Federwild keinen hierfür brauchbaren, geprüften Jagdhund mitführt;
- entgegen § 4 Abs. 3 bei einer Nachsuche keinen hierfür brauchbaren, geprüften Jagdhund einsetzt, obwohl es den Umständen nach erforderlich ist.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.



Foto: Stephan Johanson

Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz

Zu § 4 NJagdG (Jagdhunde)

4.1

Für die bei der Jagdausübung zur Wahrung des Tierschutzes und aus Gründen der Waidgerechtigkeit in der jeweils erforderlichen Anzahl zu führenden Jagdhunde muss ein Brauchbarkeitsnachweis vorliegen. Diesen erfüllen alle Jagdhunde, die eine Prüfung bestanden haben, die mindestens den Anforderungen der von der obersten Jagdbehörde genehmigten Richtlinie der anerkannten Landesjägerschaft über die jeweilige jagdliche Brauchbarkeit von Jagdhunden entspricht (Prüfungsinhalte: Gehorsam, Schleppen, Verlorenbringen, Wasserarbeit, Schweiß). Die Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen nach diesen Richtlinien erfolgt durch die anerkannte Landesjägerschaft.

4.2

Jagdhunde, die das Fach „Stöbern“ in einer Prüfung des Jagdgebrauchshundverbands e. V. oder der anerkannten Landesjägerschaft jeweils nach der zu 4.1 erlassenen Richtlinie bestanden haben, sind für die Stöberjagd brauchbar.

4.3

Beim Einsatz von Spezialhunden (Schweißhunde, Baujagdhunde wie z. B. Teckel) beschränkt sich die Anerkennung der jagdlichen Brauchbarkeit auf bestandene Prüfungen in deren Spezialfächern. Nr. 4.2 gilt entsprechend.



**Zu §28 NJagdG
(Schweißhundführung)**

28.1.1

Eine Schweißhundführerin oder ein Schweißhundführer kann durch die Jagdbehörde nur unter folgenden Voraussetzungen nach Anhörung des Jagdbeirats bestätigt werden:

- die Antrag stellende Person muss mindestens zwei Jagdjahre einen Schweißhund der Rassen Hannoverischer Schweißhund, Bayerischer Gebirgsschweißhund oder Dachsbracke oder bei entsprechender Eignung einen anderen Jagdhund einer anerkannten Jagdgebrauchshunderasse auf Schweiß geführt haben,
- der zu führende Hund muss in das Zuchtbuch seiner Rasse eingetragen sein und eine Vorprüfung oder eine Verbandsschweißprüfung (20-Stunden-Übernachtsfährte) bestanden haben und
- die Brauchbarkeit des Hundes muss durch mindestens acht erfolgreiche erschwerte Nachsuchen, davon eine laute ausdauernde Hetze mit sicherem Stellen

oder Niederziehen, jeweils in den beiden vorangegangenen Jagdjahren nachgewiesen und durch Zeugen belegt sein.

28.1.2

Die Bestätigung bleibt gültig, solange die Schweißhundführerin oder der Schweißhundführer mindestens acht erfolgreiche erschwerte Nachsuchen mit einem geprüften Schweißhund im Jagdjahr durchführt. Die Schweißhundführerin oder der Schweißhundführer hat einen Leistungsnachweis für das abgelaufene Jagdjahr nach Muster zu führen und auf Anforderung der Jagdbehörde vorzulegen.

28.1.4

Die bestätigenden Dienststellen teilen der anerkannten Landesjägerschaft Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummern der Schweißhundführerinnen und Schweißhundführer sowie die geführte Hunderasse nach Bestätigung zur zentralen Veröffentlichung mit. Desgleichen ist bei einem Widerruf der Bestätigung zu verfahren.



Tierschutz-Hundeverordnung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat am 2. Mai 2001 verordnet:

§ 2 Allgemeine Anforderungen

1. Einem Hund ist ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung sowie ausreichend Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson), zu gewähren. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.
2. Einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen.

§ 4 Anforderungen an das Halten im Freien

1. Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund
 - eine Schutzhütte, die den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, und
 - außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmegeprägtem Boden zur Verfügung stehen.
2. Die Schutzhütte muss aus wärmedämmenden und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss so bemessen sein, dass der Hund
 - sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen und
 - den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.



Foto: Stephan Johanson

§ 5 Anforderungen an das Halten in Räumen

1. Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Fläche der Öffnung für das Tageslicht muss bei der Haltung in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen. Satz 2 gilt nicht, wenn dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zusätzlich zu beleuchten. In den Räumen muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein.
2. Ein Hund darf in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn die benutzbare Bodenfläche den Anforderungen des § 6 Abs. 2 entspricht.

3. Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen gehalten werden, wenn
 - diese mit einer Schutzhütte nach § 4 Abs. 2 oder einem trockenen Liegeplatz, der ausreichend Schutz vor Luftzug und Kälte bietet, ausgestattet sind und
 - außerhalb der Schutzhütte nach Nummer 1 ein wärmegeprägter Liegebereich zur Verfügung steht.

§ 6 Anforderung an die Zwingerhaltung

1. Ein Hund darf in einem Zwinger nur gehalten werden, der den Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 4 entspricht.
2. In einem Zwinger muss
 - dem Hund entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf.



Foto: Ralf Bonneken



Foto: Ralf Bonneken

- für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund sowie für jede Hündin mit Welpen zusätzlich die Hälfte der für einen Hund nach Nummer 1 vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen,

Widerristhöhe	Bodenfläche
bis 50 cm	mind. 6 m ²
über 50 bis 65 cm	mind. 8 m ²
über 65 cm	mind. 10 m ²

- die Höhe der Einfriedung so bemessen sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 muss für einen Hund, der regelmäßig an mindestens fünf Tagen in der Woche den überwiegenden Teil des Tages außerhalb des Zwingers

verbringt, die uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche mindestens sechs Quadratmeter betragen.

- Die Einfriedung des Zwingers muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig beißen können. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, muss für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein.

4. In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine stromführenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sein.

5. Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in Zwingern gehalten, so sollen die Zwinger so angeordnet sein, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben.

6. Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebunden gehalten werden.

§ 8 Fütterung und Pflege

1. Die Betreuungsperson hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in

seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht. Sie hat den Hund mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.

2. Die Betreuungsperson hat
- den Hund unter Berücksichtigung des der Rasse entsprechenden Bedarfs regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen;
 - die Unterbringung mindestens einmal täglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen;
 - für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen, wenn ein Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleibt;
 - den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten; Kot ist täglich zu entfernen.



Foto: Stephan Johanson



Foto: LJN

Brauchbare Jagdhunde

Als jagdlich brauchbar gelten alle Jagdhunde, die eine Prüfung bestanden haben, die mindestens den Anforderungen der Richtlinien über den Nachweis der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Niedersachsen entspricht (vgl. AB NJagdG). Neben den Hunden, die die Brauchbarkeitsprüfung (BrP) bestanden haben, sind dies noch Hunde mit bestandener Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) und Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS), sofern bei diesen Prüfungen die Schweißarbeit mit einer Übernachtfährte geprüft wurde.

Weiterhin gilt als brauchbar, wenn nach bestandener Herbstzuchtprüfung die Jagdhunde noch folgende Zusatzfächer erfolgreich absolvieren und bescheinigt erhalten:

1. Schweißarbeit (Übernacht-Schweißfährte – 400 m)
2. Gehorsam
3. Freiverlorensuche und Bringen von Federwild

Aufgrund der Zulassungsbestimmungen zu den Jagdhundeprüfungen können nurmehr

- a) Vorstehhunde,
- b) Schweißhunde,
- c) Stöberhunde,
- d) Bracken,
- e) Erdhunde,
- f) Apportierhunde

den Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit erbringen. Welche Hunderassen hierzu gehören, richtet sich nach der Anerkennung der Rasse beim Jagdgebrauchshundverband (JGHV). Zu den Brauchbarkeitsprüfungen werden nur Jagdhunde zugelassen, die dem Phänotyp einer vom JGHV als Jagdhund anerkannten Rasse entsprechen. Bei Spezialhunden (Schweißhunde, Erdhunde, Stöberhunde und Bracken) beschränkt sich die jagdliche Brauchbarkeit nach dem NJagdG auf bestandene Prüfungen in deren Spezialfächern.

Jagdschein als Voraussetzung zum Führen von Jagdhunden

Im BJagdG § 15 (1) ist festgelegt:

Wer die Jagd ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten sowie den Jagdschutzberechtigten vorzeigen.

Nach § 4 (4) NJagdG ist außerhalb befriedeter Bezirke die Jagdhundebildung einschließlich der Prüfung Jagdausübung.



Foto: Stephan Johanson



Foto: Sven-Erik Arndt



III. Ausbildung des Jagdhundes

Einen Hund auszubilden heißt, ihn unter Berücksichtigung seiner Verhaltensbiologie Erfahrungen machen zu lassen, aufgrund derer die für sein spezielles „Berufsbild“ wesentlichen Verhaltensweisen gefördert, gelernt werden. Der Ausbilder muss über bestimmte Eigenschaften verfügen und Hilfsmittel zweckgerichtet anwenden.

Der Ausbilder muss Kenntnisse von der Verhaltensbiologie der Hunde haben wie auch von den Ausbildungsmitteln. Er muss Zeit haben, beherrscht, geduldig, konsequent und tierlieb sein.

Das Wissen um die Verhaltensbiologie umfasst die Kenntnis der Entwicklungsphasen (Prägungs-, Sozialisierungs-, Rangordnungs-, und Rudelordnungsphase) sowie die Lern- (und Lehr-)prinzipien (klassische/instrumentelle Konditionierung; erfahrungsbedingtes Verhalten, Trieb und Reiz).

Die Ausbildungsmittel sind vielfältig.

Persönliche:	Stimme, Hände
Gegenständliche:	Pfeifen, Leinen, Halsungen, Apportiergegenstände (Hölzer, Dummies, Wildatrappen, Wild), Fährtschuhe, Tupfstöcke, Spritzflaschen, „Telebock“, Telemetrie
Simulation:	Reizangel, Schleppen, Kunstfährten

Die Praxis der Ausbildung beim zukünftigen Führer beginnt mit der „Übernahme“ des Welpen mit ca. 8 Wochen nach der Prägungsphase („Ausbildung beim Züchter“). Nach einer Eingewöhnung von wenigen Tagen Beginn einer Grundausbildung (Leinenführung, Sitzen, Ablegen), danach Apportierübungen bis zum Bringen von Wild auf Schleppen.

Daneben im Revier Futterschleppen, sodann Schweißarbeit am Riemen. Wecken und Fördern der Wasserfreude, Vertrautmachen mit späterem „Arbeitsfeld“, („Erleben“ der Umwelt mit allen Einflüssen in vertrauensvoller Gemeinsamkeit mit dem Führer). Behutsames Vertrautmachen mit Schüssen.

Beachten: Ausbildung in kleinen Schritten und kurzen Ausbildungsphasen; Stress vermeiden; Zeit, Ort und Umfeld immer wechseln, keine Rücksichtnahme auf das Wetter. Gehorsam wird 24 Stunden am Tag verlangt.

Ziel: Im Alter von einem Jahr sollte der Jagdhund bei normaler Veranlagung, richtiger Aufzucht, verhaltensbiologisch einfühlsamer Ausbildung seinen „Beruf“ in den Grundzügen beherrschen, damit er behutsam in die Praxis eingeführt werden kann. Das bedeutet: Auf der Jagd steht der Hund im Vordergrund, Stress, Überforderung vermeiden!

Bei Versagen im Einzelfall: Zurückgreifen auf frühere Ausbildungsstadien. Fortentwickeln der Leistungen auf Prüfungen hin.

Beachten: Erlerntes wird unter Umständen „vergessen“, wenn es nicht regelmäßig angewandt wird. Bis ins Alter konsequent bleiben!



Foto: LJN

IV. Jagdhundeprüfungen

Durchführung: Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.

Prüfung durch	örtliche Jägerschaft
Zulassung	für alle Hunde, die im Phänotyp aussehen wie die anerkannten Jagdhunderassen
Art der Prüfung	a) Brauchbarkeitsprüfung (BrP) für alle anerkannten Jagdhunderassen b) Spezialprüfungen Schweiß (Schweißhunde, Bracken und Teckel) Stöbern (Stöber-, Erdhunde und Bracken)

Prüfungsinhalte

Brauchbarkeitsprüfung:

- Schussfestigkeit
- Schleppen
- Schweiß (Übernachtfährt)
- Wasser
- Verlorensuche
- Gehorsam



Foto: Stephan Johanson

Spezialprüfung für Nachsuchenhunde:

- Schussfestigkeit
- Schweiß; Übernachtfährte (1 000 m)
- Gehorsam
- Anschneideprüfung

Spezialprüfung für Stöberhunde:

Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung:

- Schussfestigkeit
- Stöbern
- Gehorsam
- Anschneideprüfung

Bei Spezialhunden (Schweiß-, Erd-, Stöberhunden und Bracken) beschränkt sich die jagdliche Brauchbarkeit (nach NJagdG) auf bestandene Prüfungen in deren Spezialfächern.



Foto: Stephan Johanshon



Foto: Stephan Johanson

Durchführung: Jagdgebrauchshundverband (JGHV)

Prüfung durch	Prüfungsvereine (Jagdgebrauchshundverein) oder Zuchtvereine z. B. VDD Verein Deutsch-Drahthaar, DTK Deutscher Teckel Klub
Zulassung	nur für Jagdhunde mit JGHV-Ahnentafel (Sperlingshund) bzw. FCI- oder VDH-Ahnentafel
Art der Prüfung	a) Anlage- bzw. Zuchtprüfungen z. B. VJP und HZP (Vorstehhunde) Spurlaut (Teckel) Stöbern (Wachtel und Bracken) b) Gebrauchsprüfungen z. B. VGP (Vorstehhunde) und GP (Stöberhunde, Terrier und Bracken) c) Verbandsschweißprüfung (VSWP)/Fährten Schuhprüfung für alle Jagdhunderassen mit JGHV Ahnentafel

Prüfungsinhalte

VJP (Anlage bzw. Zuchtprüfung):

- Schussfestigkeit
- Suche
- Spurarbeit
- Nase
- Führigkeit

HZP (Anlage bzw. Zuchtprüfung):

- wie VJP zzgl.
- Wasserarbeit
- Schleppen
- Bringen

Jagdliche Brauchbarkeit mit HZP und Zusatzprüfung in den Fächern
Schweiß (Übernachtfährte), Verlorensuche und Gehorsam

GP, VGP ÜF: umfangreiche Gebrauchsprüfungen („Meisterprüfung“)
mit Prüfungsinhalten – vor dem Schuss und nach dem Schuss

Mit diesen Prüfungen sind die Hunde selbstverständlich nach dem
NJagdG brauchbar (mit Übernachtfährte)

VSwP/Fährtenschuhprüfung:

- Schussfestigkeit
- Lautnachweis
- 20 oder 40 Stunden Fährten mit Schweißfährte über 1000m Länge

Bei Spezialhunden (Schweiß-, Erd-, Stöberhunden und Bracken) be-
schränkt sich die jagdliche Brauchbarkeit auf bestandene Prüfungen
ihrer Zuchtvereine in deren Spezialfächern.



Foto: Sven-Erik Arndt



Foto: Stephan Johanson

Abkürzungen

AZP	Alterszuchtprüfung
BrP	Brauchbarkeitsprüfung
Btr	Bringtreueprüfung (am Fuchs)
BP	Bauprüfung
DGStB 28808	Hund hat eine VGP bestanden und ist unter dieser Nummer im DGStB eingetragen
D	Derby
g	gut
gen	genügend
gew	geworfen, gewölft
Gs	Gebrauchssieger
GP	Gebrauchsprüfung
/	Härtenachweis
HZP	Verbands-Herbstzuchtprüfung
HN	Härtenachweis
IKP	Internationale Kurzhaarprüfung
JP	Jugendprüfung
JGHV	Jagdgebrauchshund-Verband
\	Lautjager
LZ	Leistungsziffer
PO	Prüfungsordnung
Sw I	Verbands-Schweißprüfung auf der 20 Std. Fährte mit sehr gut/I. Preis bestanden
Sw II	Verbands-Schweißprüfung auf der 20/40 Std. Fährte mit gut/II. Preis bestanden
sg	sehr gut

sg/v	Hund wurde auf Form- und Haarwert beurteilt und mit der Formwertnote „sehr gut“ und der Haarwertnote „vorzüglich“ bewertet
S	Solms (Herbstzuchtprüfung des DK-Verbandes)
SchwN	Schweißprüfung auf natürlicher Wundfährte
—	Totverbeller
I	Totverweiser
VJP	Verbands-Jugendprüfung
VGP	Verbands-Gebrauchsprüfung
VSWP	Verbands-Schweißprüfung
Vbr	Verlorenbringerprüfung auf natürlicher Wundspur (Hase oder Fuchs)
VZPO	Verbands-Zuchtprüfungsordnung(en)
VGPO	Verbands-Gebrauchsprüfungsordnung
VPS	Verbandsprüfungen nach dem Schuss
VSWP	Verbands-Schweißprüfungsordnung
VFSP	Verbandsfährtenhundprüfungsordnung
WT	Wurftag
wdl	Waidlaut
sil	sichtlaut
spl	spurlaut
st	stumm
?	Laut fraglich
ZB-Nr. 224/98	eingetragen ins Zuchtbuch unter der Nr. 224 im Jahr 1998





**Landesjägerschaft
Niedersachsen e. V.**

Schopenhauerstraße 21
30625 Hannover

Telefon: (05 11) 53043-0

Telefax: (05 11) 552048

E-Mail: info@ljn.de

www.ljn.de

Die Fotos der Jagdhunderassen wurden uns für diese Veröffentlichung von den jeweiligen Zuchtvereinen zur Verfügung gestellt. Die Informationen zu den einzelnen Rassen wurden den jeweiligen FCI-Standards entnommen.

Gefördert mit Jagdabgabemitteln
des Landes Niedersachsen



Foto: S.-E. Arndt